

SATZUNG
ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES DER STADT KERPEN
vom 23.09.2005 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 28.03.2013 und
01.08.2017

Der Rat der Stadt Kerpen hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV.NRW.S.191) in seiner Sitzung am 13.09.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

Vorwort

"Eine Stadt ist so reich, wie ihre Bäume zahlreich sind"

(alte Volksweisheit)

Bäume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität einer Stadt, weil:

- sie natürliche Elemente in die Siedlungsräume hineinbringen,
- sie das Stadtbild gliedern und beleben,
- ihre Blüten und Früchte Nahrungsquelle für Vögel, Insekten und andere Kleintiere sind,
- ihr Astwerk Schutz und Nistgelegenheit bietet,
- sie Schatten spenden,
- ihre Belaubung die Luftqualität verbessert durch:
 - Abkühlung überhitzter Stadtluft,
 - Bindung von Staub- und Schmutzpartikeln,
 - Produktion von Sauerstoff,
 - Aufnahme schädlicher Abgase, wie z.B. das für den Treibhauseffekt mitverantwortliche Kohlendioxyd,
 - Reduzierung von Lärmbelastungen,
 - Verringerung der Windgeschwindigkeit.

Die positiven Wirkungen, die von Bäumen im bebauten Stadtbereich ausgehen, sind sicherlich unumstritten. Dennoch werden aufgrund vermeintlicher Sachzwänge immer wieder Baumfällungen gefordert. Die vorliegende Baumschutzsatzung zeigt auf, welche Bäume geschützt sind und unter welchen Voraussetzungen ggf. Rodungen bzw. Schnittmaßnahmen gestattet werden.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- f) Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgewiesen sind oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 43 LNatSchG NRW), sofern die Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Nicht unter diese Satzung fallen

- a) Fichten und Hybridpappeln
- b) alle Nadelbäume mit Ausnahme der heimischen Eiben und Lärchen,
- c) Korkenzieherweiden,
- d) Bäume, die einen Abstand von weniger als 3,00 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, stehen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,00 m Baumhöhe. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, und Lagerhallen.
- e) Bäume die einen Abstand von weniger als 2,00 m zur Grundstücksgrenze (ausgenommen zu öffentlichen Grundstücken) aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der der Grenze zugewandten Stammseite und der Grundstücksgrenze in 1,00 m Baumhöhe.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(3) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Eiben stehen mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Eiben und Laubbäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(4) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Verjüngungsschnitte bei Obstbäumen, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Flächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen

zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank oder abgängig ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Gleiches gilt für Bäume, die die Einwirkung von Licht und Sonne auf Dächern über längere Zeit so beeinträchtigen, dass Solaranlagen in der Energie- und Wärmegewinnung wesentlich behindert werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Betrieb der Solaranlage nachweislich unwirtschaftlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt, ist ein Ausnahme- oder Befreiungsantrag von der Verwaltung in Form einer Vorlage an den Umweltausschuss zu stellen. Dieser befindet über den Antrag.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann dem Antragsteller eine Ersatzbepflanzung oder eine Ausgleichszahlung auferlegt werden.

(6) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, sind bei der genehmigten Fällung von geschützten Bäumen oder deren fachgerechtem Rückschnitt die Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes nach Prüfung durch das zuständige Fachamt im Regelfall auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen heimischen Laubbaum bzw. einen Obstbaum alter Sorten auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt diese an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Die für eine Ersatzbepflanzung in Betracht kommenden Baumarten sind im Anhang aufgelistet. Von einer Ersatzbepflanzung kann abgesehen werden, wenn durch die Rodung eines Baumes die Entwicklung benachbarter Bäume gefördert wird.

(2) Die Ersatzbepflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum aus der anhängenden Artenliste mit einem Mindestumfang von 14-16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzbepflanzung in der folgenden Vegetationsperiode zu wiederholen.

(3) Ist eine Ersatzbepflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzbepflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt pauschal 250,00 €. Hierin enthalten ist der mittlere Kaufpreis der im Anhang aufgelisteten Baumarten zuzüglich 10 % für die Baumverankerung, 30 % Pflanzkostenpauschale und 30 % für die Anwuchspflege über zwei Vegetationsperioden.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtlichen Fragen hinausgehenden

Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine schriftliche Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen

- entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen

- entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzbepflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Kerpen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs.1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Gebühren

1. Die Stadt Kerpen erhebt Gebühren

- a) für die volle oder teilweise Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 40,00 € pro Antrag und bis zu maximal zwei Bäumen. Mit jedem weiteren Baum erhöht sich die Gebühr um 10,00 €.
- b) für die Ablehnung eines Antrages zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr.
- c) für die Zurückweisung des Widerspruchs 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr.
- d) für die Verlängerung einer Fällgenehmigung 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr.

§ 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit

- a) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- b) Die Gebührenschuldner erhalten über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- c) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen vom 21.03.1988 und 16.07.1992 außer Kraft.

**Anlage zu § 7 (1) der Satzung zum
Schutz des Baumbestandes der Stadt Kerpen vom 23.09.2005**

Liste für die Ersatzbepflanzung mit bodenständigen Bäumen

a) *Hochwachsende Bäume:*

<i>Fagus sylvatica</i>	<i>Rotbuche</i>
<i>Fraxinus excelsior</i>	<i>Gemeine Esche</i>
<i>Quercus petraea</i>	<i>Traubeneiche</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stieleiche</i>
<i>Salix alba</i>	<i>Silberweide</i>
<i>Tilia cordata</i>	<i>Winterlinde</i>
<i>Ulmus carpinifolia</i>	<i>Feldulme</i>
<i>Ulmus laevis</i>	<i>Flatterulme</i>

b) *Mittelhochwachsende Bäume:*

<i>Acer campestre</i>	<i>Feldahorn</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>
<i>Malus sylvestris</i>	<i>Wildapfel</i>
<i>Prunus avium</i>	<i>Wildkirsche</i>
<i>Prunus padus</i>	<i>Traubenkirsche</i>
<i>Pyrus communis</i>	<i>Wildbirne</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Gemeine Eberesche</i>

c) *Hochstämmige alte Obstsorten:*

Äpfel:

- *Bohnapfel*
- *Jakob Lebel*
- *Kaiser Wilhelm*
- *Rheinischer Krummstiel*
- *Rheinische Schafsnase*
- *Roter Bellefleur*
- *Schöner aus Boskop*
- *Winterrambur*
- *Graue Herbstrenette*

Birnen:

- *Doppelte Philippsbirne*
- *Gute Graue*
- *Köstliche von Charneux*
- *Neue Poiteau*
- *Großer Katzenkopf*
- *Pastorenbirne*
- *Rote Bergamotte*

Süßkirschen:

- *Große Schwarze Knorpelkirsche*
- *Hedelfinger Riesenkirsche*
- *Schneiders Späte Knorpelkirsche*

Pflaumen/Zwetschen:

- *Große Grüne Reneklode*
- *Hauszwetsche*
- *Wangenheims Frühzwetsche*

Walnüsse:

- *Juglans regia* *Walnuss*

d) *Nadelbäume:*

Taxus baccata

Eibe (Solitär, Höhe: ≥ 200 cm)

e) *Bäume für Extremstandorte:*

Acer platanoides

Spitzahorn

Pinus silvestris

Föhre

Populus tremula

Zitterpappel

Sorbus torminalis *Elsbeere* f) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder

g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.